

Beitragsordnung 2026**Präambel**

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker e. V. (GDCh) in der aktuellen Fassung. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung der GDCh. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann die GDCh sicherstellen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben vollumfänglich erfüllt werden.

§ 1 Beitragsklassen und Höhe der Beiträge

Auf Grundlage des § 10 Ziffer 2 der GDCh-Satzung in der aktuellen Fassung wird der Beitrag für persönliche Mitglieder jährlich auf Empfehlung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Für persönliche Mitglieder gelten die in dieser Beitragsordnung nach Status festgelegten Beitragskategorien. Die Beitragsordnung ist ebenfalls von der Mitgliederversammlung jährlich zu genehmigen.

Derzeit beträgt der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag für:

1)	Ordentliche Mitglieder	140 € im Jahr
2)	Ordentliche Doppelmitglieder und Mitglieder International	110 € im Jahr
3)	Jungmitglieder und Ruhestandsmitglieder sowie ordentliche Mitglieder mit Sonderstatus	70 € im Jahr
4)	Assoziierte Mitglieder Fachgruppen	40 € im Jahr
5)	Mitglieder im Studium und in der Ausbildung sowie stellungslose Mitglieder	30 € im Jahr

- 1) Ordentliche Mitglieder sind in der Chemie und angrenzenden Gebieten Tätige sowie andere an den chemischen und molekularen Wissenschaften interessierte Personen des In- und Auslands.
- 2) Diese Beitragskategorie gilt für Personen, die sowohl der Gesellschaft Deutscher Chemiker als auch einer der vielen der GDCh verbundenen Vereinigungen angehören. Die Liste der verbundenen Vereinigungen ist im Internet unter www.gdch.de nachzulesen oder aber in der GDCh-Geschäftsstelle zu erfragen. Mit dem VAA und der GÖCH bestehen Doppelabkommen, die zu einem anderen als o. g. Betrag führen. Einzelheiten hierzu sind wiederum im Internet unter www.gdch.de abzurufen oder aber gerne auch in der GDCh-Geschäftsstelle zu erfragen.

Personen, die im Ausland leben und bis dato nur Mitglied in einer anderen chemischen Fachgesellschaft im Ausland sind, zu der die GDCh freundschaftliche Beziehungen pflegt, können auf Antrag den Status eines Mitglieds International erwerben. Gleiches gilt für ausländische Personen, die im Rahmen einer Arbeitnehmerentsendung vorübergehend in Deutschland leben.

- 3) Der reduzierte Beitrag für Jungmitglieder gilt drei Jahre nach erfolgter Promotion bzw. bei nicht promovierten Personen für einen Zeitraum von drei Jahren nach Eintritt in das Berufsleben. Dieser Status ist mit Angabe des Promotionsdatums bzw. mit Angabe des Beginns der Berufstätigkeit zu beantragen.

Mitglieder ab Vollendung des 58. Lebensjahres bei Vorruhestand, erhalten auf Antrag ab dem darauffolgenden Kalenderjahr den vergünstigten Status eines Ruhestandsmitglieds.

Personen, die seit mindestens 25 Jahren Mitglied in der GDCh sind, können auf Antrag durch die Zahlung eines Einmalbetrages eine lebenslange Mitgliedschaft in der GDCh erwerben. Die Höhe des Einmalbetrages hängt von unterschiedlichen Parametern wie z. B. das Lebensalter zum Zeitpunkt der Antragsstellung ab. Die individuelle Berechnung kann unter: <https://www.gdch.de/gdch/mitgliedschaft/lebenslange-mitgliedschaft.html> vorgenommen werden.

Der vergünstigte Sonderbeitrag kommt auf Antrag bei ordentlichen Mitgliedern zur Anwendung, die vorübergehend Einkommensminderungen hinnehmen müssen. Weiterhin gilt der Sonderstatus für Lebensgemeinschaften, wobei beide Personen GDCh-Mitglied sein müssen, jedoch nur ein Exemplar der Mitgliederzeitschrift *Nachrichten aus der Chemie (NCh)* bezogen wird. Eine der beiden Personen muss ordentliches, voll zahlendes GDCh-Mitglied sein.

- 4) Den Status des assoziierten Mitglieds Fachgruppen können Personen des In- und Auslands beantragen, deren Ausbildung nicht aus dem Bereich der Chemie und angrenzender Gebiete stammt und/oder die keine Tätigkeit in diesem Bereich ausüben und die nur an der Mitarbeit in einer der Fachgruppen der Gesellschaft interessiert sind.
- 5) Der Status eines studentischen Mitglieds (nicht auf ein berufsbegleitendes oder zweites, berufsqualifizierendes Studium anwendbar) kann maximal bis zur Vollendung des 31. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Der Status wird nur bis zum Eintritt in das Berufsleben bzw. bis zum Abschluss der Promotion gewährt. Unter Mitglieder in der Ausbildung werden an den chemischen und molekularen Wissenschaften interessierten Personen verstanden, die sich in beruflicher oder schulischer Ausbildung befinden.

Ein stellungsloses Mitglied ist eine Person, die bei der Arbeitsagentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet ist. Mit Beginn der Stellungslosigkeit wird dieser Personenkreis für das erste Jahr einmalig von der Beitragszahlung befreit. Um für die darauffolgenden Jahre den vergünstigten Jahresbeitrag in Anspruch zu nehmen, ist die Fortdauer der Arbeitslosigkeit unaufgefordert der GDCh-Geschäftsstelle nachzuweisen.

§ 2 Fälligkeit des Betrages und Kündigung der Mitgliedschaft

Fällt der Beginn der Mitgliedschaft in das erste Halbjahr eines Kalenderjahres wird der volle Jahresbeitrag fällig. Bei Aufnahme im dritten Quartal eines Kalenderjahres reduziert sich der Jahresbeitrag um 50 Prozent. Liegt der Beginn der Mitgliedschaft im vierten Quartal eines Kalenderjahres, entfällt die Beitragszahlung für dieses Jahr.

Grundsätzlich wird der Mitgliedsbeitrag als SEPA-Basis-Lastschrift bis spätestens 31. März jeden Jahres im Voraus durch die GDCh-Geschäftsstelle eingezogen.

Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, müssen ihre Beiträge ebenfalls bis spätestens 31. März jeden Jahres im Voraus auf das Beitragskonto der GDCh unter Angabe ihres Namens und ihrer Mitgliedsnummer überwiesen haben.

Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die schriftliche Austrittserklärung muss der Geschäftsstelle bis spätestens 30. November desselben Jahres vorliegen.

Bei Aufgabe der Mitgliedschaft ohne Einhaltung der Kündigungsfrist oder bei Todesfall besteht grundsätzlich kein Anspruch auf zeitanteilige Teilerstattung.

§ 3 Sonstige Regelungen

Bei Mahnungen werden Mahngebühren in der tatsächlich angefallenen Höhe und ggf. bis zu 10% zur Deckung des damit verbundenen Verwaltungsaufwands erhoben. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Die Geschäftsstelle der GDCh entscheidet hier nach billigem Ermessen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften und Kontenänderungen umgehend schriftlich der GDCh-Geschäftsstelle in Frankfurt am Main mitzuteilen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis ist Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, den 20. Oktober 2025